

Der Höchstpreis für Kartoffeln.**21 Heller für überklaubte, 19 Heller für nicht überklaubte.**

Wien, 6. September.

Morgen, Donnerstag beginnt die erste Höchstpreisperiode für Frühkartoffeln, die eigentlich als Uebergangsstadium zum Winterpreis anzusehen ist, der am 19. d. in Kraft treten und über die Frostperiode bis 1. März Geltung haben wird. Der Detailwinterpreis wird 18, beziehungsweise 16 Heller für das Kilogramm betragen und bezieht sich nicht auf „Kipfler“. Die Ministerialverordnung über die Kartoffelhöchstpreise hat für Bezirke, deren Bedarf an Kartoffeln durch die im Gemeindegebiete geernteten Mengen nicht gedeckt wird, der Statthalterei das Recht gegeben, besondere Preiszuschläge zu bewilligen. Das ist demnach für Wien nicht geschehen und der allgemeine Höchstpreisatz von 21 und 19 Heller und für 18 und 16 Heller für die Wintermonate hat auch für Wien Geltung. Für die Uebergangszeit bis zum 19. d. wird für ungarische und russisch-polnische Ware der Höchstpreis mit 32 Heller fixiert. In der Winterperiode vom 19. d. gilt der Höchstpreis einheitlich ohne Rücksicht auf die Provenienz der Ware.

Die Verlautbarung des Magistrats.

Beim Kleinverkauf von Kartoffeln aus der österreichischen Ernte des Jahres 1916, das ist beim Verkaufe in Mengen unter 100 Kilogramm an den Verbraucher, ist für die Zeit vom 7. bis 19. September 1916

für überklaubte Ware (Speisekartoffeln) der gesetzliche Höchstpreis mit 21 Heller für 1 Kilogramm,

für nicht überklaubte Ware (Industrie- und Futterkartoffeln) mit 19 Heller für ein Kilogramm festgesetzt.

Für den Kleinverkauf von Kartoffeln ungarischer und russisch-polnischer Herkunft wird vom Wiener Magistrat als politischer Behörde erster Instanz auf Grund des Erlasses der niederösterreichischen Statthalterei vom 31. August 1916 ein Höchstpreis von 32 Heller für 1 Kilogramm festgesetzt, der bis 19. September zu gelten hat.

Für die Zeit vom 20. September 1916 bis 28. Februar 1917 ist der gesetzliche Höchstpreis beim Kleinverkauf für Speisekartoffeln mit 18 Heller für 1 Kilogramm, für Industrie- und Futterkartoffeln mit 16 Heller für 1 Kilogramm festgesetzt, und zwar sowohl für inländische als auch für ausländische Kartoffeln.

Die angeführten Höchstpreise gelten nicht für Kipflerkartoffeln.